

**Satzungen des
„Gemeindeverbandes
Bevölkerungs- und
Zivilschutz Oberes Fricktal“
(ZSO Oberes Fricktal)**

Satzungen des „Gemeindeverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Oberes Fricktal“ (ZSO Oberes Fricktal)

A. GRUNDLAGEN

§ 1 NAME UND SITZ

¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Oberes Fricktal“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2009) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2011).

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der jeweiligen Leitgemeinde.

³ Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Frick.

⁴ Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 ZWECK

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen soweit verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht an den Verband übergegangen ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Elfingen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach, Hornussen, Kaisten, Kienberg (SO), Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Ueken, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der $\frac{3}{4}$ -Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

B. ORGANISATION

§ 4 ORGANE

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 VORSTAND

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) und der Chef Regionales Führungsorgan (C RFO) gehören ihm mit beratender Stimme an.

² Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement (ZS) und das Regionale Führungsorgan (RFO) verwiesen.

³ Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionäre (inkl. Kader der ZSO und des RFO) fest. Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁵ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

⁶ Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstandes
- b) die Wahl des ZS Kdt und des ZSStL
- c) die Wahl des Chefs RFO und der weiteren Mitglieder RFO
- d) die Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde oder Drittperson
- e) die Genehmigung der Organisations- und Zuständigkeitsreglemente ZS und RFO
- f) die Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- g) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt und C RFO sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
- j) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen
- k) die Ueberwachung der Aus- und Weiterbildung des RFO
- l) die Planung und Einrichtung des Führungsstandortes auf Antrag des RFO
- m) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO

§ 6 KONTROLLSTELLE

¹ Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied dreier verschiedener Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Vorstand noch der Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde angehören.

³ Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 7 GESCHÄFTSORDNUNG VORSTAND

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzungsordnungsgemäss einberufen worden ist und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident endgültig.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 8 ANTRAGS- UND AUSKUNFTSRECHT, INITIATIVE UND REFERENDUM

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

³ Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte, die in der Neuen Fricktaler Zeitung als amtlichem Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen sind:

- Budgets und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Aenderungen von Reglementen
- Satzungsänderungen

⁴ Im Uebrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht, wobei die Mindestzahl der Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten gilt.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9 SCHUTZRÄUME FÜR DIE BEVÖLKERUNG

¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 10 ANLAGEN

¹ Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Baukostenbeiträge im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen.

Als gemeinsame Anlagen des Verbandes gelten:

KP II / BSA / GSS	in Frick
KP II red / BSA II	in Herznach
KP II red / BSA II	in Laufenburg
KP II red / BSA II	in Mettauertal

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören (Sanitätshilfstell Frick), werden die derzeit gültigen Vertragswerke und Vereinbarungen beibehalten.

³ Als Führungsstandort der ZSO und des RFO Oberes Fricktal wird der Kommandoposten in Frick bestimmt.

⁴ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 11 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum derjenigen Gemeinden, welche diese gebaut und finanziert haben.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12 BENÜTZUNGSRECHT

¹ Die gemeinsamen Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes und Kantons.

D. FINANZEN

§ 13 MITTELBESCHAFFUNG

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation und das RFO werden nach Abzug von Subventionen und anderen Einnahmen, gemäss den Einwohnerzahlen vom 31.12. des Vorjahres, jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 14 INVESTITIONEN

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen einen Höchstbetrag von Fr. 50'000.- pro Jahr zu beschliessen.

² Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts über den Finanzhaushalt.

§ 15 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 16 RECHNUNGSFÜHRUNG

¹ Die Rechnungsführung kann durch eine Gemeinde oder eine Drittperson nach den finanzrechtlichen Vorschriften des Kantons erfolgen.
Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu, den Rechnungsabschluss des Vorjahres bis 30. April.

³ Budget und Rechnungsauszug sind im Monat September in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

⁴ Die budgetierten Gemeindeanteile sind per 30. Juni zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zuzüglich ½ % zu entrichten.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 STREITIGKEITEN

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18 NACHTRÄGLICHER BEITRITT

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.

§ 19 AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.

Vorbehalten bleibt § 82 des Gemeindegesetzes.

² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

³ Die Auflösung des Verbandes muss durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bestätigt werden.

⁴ Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 20 ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

¹ Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, können durch $\frac{3}{4}$ -Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden genehmigt werden.

² Änderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 21 INKRAFTTRETEN

¹ Diese Satzungen treten unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der dem Verband neu beitretenden Gemeinden (Gansingen, Kaisten, Laufenburg und Mettauertal) und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft. Damit sind die Satzungen der ZSO Laufenburg Region vom 19. Mai 2003 aufgehoben.

² Sie gelten in dieser Version auch für die bisherigen Verbandsgemeinden mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte gemäss dem unveränderten § 20 Abs.1 der Satzungen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt

in 5070 Frick	am 30. Juni 2000
in 5073 Gipf-Oberfrick	am 23. Juni 2000
in 5062 Oberhof	am 19. Mai 2000
in 5072 Oeschgen	am 16. Juni 2000
in 5064 Wittnau	am 16. Juni 2000
in 5063 Wölflinswil	am 26. Mai 2000
in 5026 Densbüren	am 30. November 2001
in 5027 Herznach	am 07. Dezember 2001
in 5028 Ueken	am 23. November 2001
in 5076 Bözen	am 30. November 2001
in 5078 Effingen	am 30. November 2001
in 5077 Elfingen	am 23. November 2001
in 5075 Hornussen	am 30. November 2001
in 5079 Zeihen	am 30. November 2001
in 4468 Kienberg	am 15. Dezember 2005
in 5272 Gansingen	am 06. Juni 2012
in 5082 Kaisten	am 15. Juni 2012
in 5080 Laufenburg	am 29. Juni 2012
in 5274 Mettauertal	am 15. Juni 2012

Vom Verbandsvorstand gutgeheissen am 16. August 2012

GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGS- UND
ZIVILSCHUTZ OBERES FRICKTAL



.....
Präsident Bruno Häusermann



.....
Aktuarin Andrea Schaffner

Von der Gemeindeabteilung des Kantons im regierungsrätlichen Auftrag
genehmigt

Kanton Aargau
Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung

Aarau, den 18. Dez. 2012

